

Betreuungsangebote sind aus den schuleigenen Betreuungsbudgets zu finanzieren. Ganztagschulen ohne Budgetierungsmöglichkeit (§ 8.2 Ganztagschülerlass) sind antragsberechtigt.

1.5 An den Veranstaltungen und Maßnahmen der Kooperationsgruppen sollten grundsätzlich mindestens zehn Schülerinnen oder Schüler teilnehmen. Die Übungseinheit (ÜE) muss mindestens 45 Minuten Dauer umfassen.

1.6 Die Vergütung des Vereins an die Leiterin bzw. an den Leiter darf € 20,00 pro ÜE mit 45 Minuten Dauer nicht überschreiten.

2. Förderprogramme

2.1 Die nachfolgende Tabelle regelt die unterschiedlichen Programme, Zielgruppen, Schwerpunkte, Lizenzen, Bemessung der Förderung und Förderhöhe. Die in der Tabelle aufgelisteten Voraussetzungen sind verbindlich.

3. Antragsverfahren und Durchführung

Die Anträge auf Genehmigung und Förderung einer Kooperationsgruppe sind auf den vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Vordruck einzureichen. Grundsätzlich sind die Anträge für das 1. Schulhalbjahr bzw. Schuljahr bis zum 15.7., für das 2. Schulhalbjahr bis zum 20.12. über die Schulleitung der Schulbehörde vorzulegen.

4. Nachweisführung

Der Verwendungsnachweis ist nach Durchführung der Maßnahme unter Angabe der tatsächlich durchgeführten Übungseinheiten bis spätestens acht Wochen nach Beendigung des Schul(halb)jahres beim LSB einzureichen.

Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten ÜE.

5. Prüfung durch den LSB

5.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Zuschussempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

5.2 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit **5 v.H.** über dem Basiszins nach § 247 GGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2006 in Kraft und ist bis zum 31.07.2007 befristet.

Hinweis:

Die Richtlinie für das Schuljahr 2007/2008 wird gesondert veröffentlicht.

Grafik zum Aktionsprogramm „Schule und Sportverein“ auf der nächsten Seite

2.1.3. Richtlinie für das Aktionsprogramm "Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen"

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) bezuschusst über den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V. (BSN) auf der Grundlage nachstehender Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Vereinen zur Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen.

2. Fördermaßnahmen

Vereine können Zuschüsse erhalten für:

1.1 die Neugründung von Behinderten-Sportvereinen/-abteilungen

1.2 die Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine

- durch Einrichtung von eigenständigen Übungsgruppen
- für neue Zielgruppen (mit Ausnahme von Wirbelsäulengeschädigten und Personen mit chronischem Gelenkrheuma) im Behindertensport, z. B.:
 - Herz-/Kreislaufgeschädigte
 - an Diabetes erkrankte
 - an Asthma erkrankte
 - Krebsbetroffene
 - geistig Behinderte
 - Osteoporose-Betroffene.

1.3 die Gründung von integrativen Sportgruppen

1.4 die Gründung von Sportgruppen für behinderte Kinder und Jugendliche auch in Kooperation mit Sonderschulen.

2. Voraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Förderung der unter 1.1-1.4 aufgeführten Maßnahmen gelten:

- Die Sportgruppen müssen mindestens sechs behinderte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer aufweisen. Bei entsprechender Begründung können auf vorherigen Antrag Ausnahmen durch den BSN genehmigt werden.
- Die Sportgruppen müssen durch eine im Behindertensport ausgebildete Fachübungsleiterin bzw. einen im Behindertensport ausgebildeten Fachübungsleiter mit gültiger Lizenz geleitet werden.
- Die Sportgruppen müssen entsprechend bestehender Vorschriften ärztlich betreut werden.

3. Umfang der Förderung

Die unter Ziffer 1.1-1.4 aufgeführten Arten der Sportgruppen-Gründungen für Behinderte werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bezuschusst:

- 3.1 Für die Beschaffung von Sportgeräten wird für die erste Sportgruppe jeder Zielgruppe einmalig ein Zuschuss von 75 % des Rechnungsbetrages, höchstens € 1.000,00 gewährt.
- Der Zuschuss kann auch für die von der "Landesarbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Niedersachsen" empfohlenen Notfallgeräte für Herzsportgruppen oder
 - für Geräte zur medizinischen Absicherung spezieller Sportgruppen (z. B. Blutzuckermessgeräte für Diabetiker-Sportgruppen, Peak-Flow-Meter für Asthma-Sportgruppen ...) verwandt werden.
 - Es werden keine Verbrauchsmaterialien und Gegenstände des persönlichen Bedarfs bezuschusst.

Die Sportgeräte müssen der Zielgruppe zugeordnet werden können.

3.2 Für die Beschäftigung einer im Behindertensport ausgebildeten und lizenzierten Fachübungsleiterin oder eines im Behindertensport ausgebildeten und lizenzierten Fachübungsleiters werden

- 50 Übungseinheiten (ÜE) mit jeweils 2/3 der aufgewendeten Ausgaben,
- maximal € 6,00 pro ÜE bezuschusst.
- Pro Woche wird eine ÜE bezuschusst, sie muss mindestens 45 Minuten umfassen.

4. Besonderheiten der Förderung von Sportgruppen für behinderte Kinder und Jugendliche

4.1 Abweichend von Ziffer 3.2 wird die Beschäftigung einer lizenzierten Fachübungsleiterin bzw. eines lizenzierten Fachübungsleiters für den Behindertensport bei diesen Übungsgruppen zeitlich unbegrenzt bezuschusst. Ansonsten gelten die unter Ziffer 3.2 festgelegten Bedingungen.

4.2 Ferner wird für die Beschäftigung einer Helferin bzw. eines Helfers bei Gruppen mit mehrfach oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen ein Zuschuss in Höhe des gezahlten Entgeltes, jedoch maximal von € 3,00 für eine Übungsveranstaltung pro Woche, zeitlich unbegrenzt gewährt.

4.3 Fahrtkostenzuschüsse für die Beförderung der Kinder und Jugendlichen zu den Übungsveranstaltungen:

Die durch Originalquittungen nachgewiesenen Fahrtkosten werden wie folgt bezuschusst:

- a) maximal mit € 0,12 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines PKW oder
- b) maximal mit € 0,23 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines Vereinsbusses.

Der Zuschuss zu den Fahrtkosten ist für jede Sportgruppe auf maximal € 11,00 pro Woche begrenzt.

4.4 Weist eine Gruppe mehr als zwölf behinderte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer auf, so kann auf Antrag ein Zuschuss für eine weitere Gruppe gewährt werden.

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

5.1 Anträge sind an den BSN mit dort erhältlichen Antragsformularen zu stellen.

Bei Gerätebeschaffung ist den Anträgen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.

5.2 Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs durch den BSN entschieden.

5.3 Für Geräte (siehe Ziffer 3.1), die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, wird kein Zuschuss gezahlt. Übungsveranstaltungen werden erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides bezuschusst.

5.4 Der Gerätezuschuss ist innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des BSN-Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis, Inventarisierungsvermerk oder Inventarverzeichnis abzurufen.

Bei Bewilligungsbescheiden des letzten Quartals eines Jahres, müssen die Zuschüsse bis zum 15. 1. des Folgejahres abgerechnet werden.

Innerhalb dieser Frist nicht abgerufene Mittel verfallen.

5.5 Die Abrechnung der Zuschüsse und der Fahrtkosten für die Fachübungsleiterinnen bzw. Fachübungsleiter oder Helferinnen bzw. Helfer hat halbjährlich auf den beim BSN erhältlichen Formularen zu erfolgen.

- Termine: Die Abrechnungen für das 1. Halbjahr müssen spätestens bis zum 15. August des laufenden Jahres
- und die Abrechnungen des 2. Halbjahres müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Geschäftsstelle des BSN, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, eingereicht werden.
- Abrechnungen, die nicht innerhalb dieser Fristen beim BSN eingehen, werden nicht mehr bearbeitet. Eine Förderung für das entsprechende Halbjahr ist aus diesem Grund nicht möglich.

6. Nachweisführung

- Die Abrechnung der Maßnahmen (Einzelverwendungsnachweis) dieses Aktionsprogramms muss alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Originalunterlagen (Nachweis über die durchgeführten Übungsstunden, Teilnahmeliste bei neuen Gruppen, Originalrechnungen bei Anschaffung von Sportgeräten und Inventarisierungsvermerk auf der Originalrechnung) enthalten und sind für Prüzzwecke 10 Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- Die durchgeführten Maßnahmen werden unter Beachtung dieser Richtlinie eigenverantwortlich abgerechnet.

7. Einreichungsfristen

- Die Mittelanforderungen sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres an den LSB zu richten.
- Bis zum 15. 2. des Folgejahres ist dem LSB auf dem vom LSB erstellten Gesamtverwendungsnachweis zu bestätigen, dass die ausgewiesenen Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres unter Beachtung der maßgeblichen Richtlinien verausgabt wurden.

8. Prüfung durch den LSB

8.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind diese Mittel vom BSN an den LSB zurückzuzahlen.

8.2 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit **5 v. H.** über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft und ist bis zum 31.12.2009 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.